

Schewirtzhafte und Gesetz wider die Trunkfälligkeit.

Im Auftrage der letzten General-Verammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft hat der Ausschuß seine beiden Petitionen an den Reichstag, deren erste auf Aenderung des § 33 der deutschen Gewerbeordnung, die andere auf ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit gerichtet war, in folgender Form erneuert:

1. Hoher deutscher Reichstag wolle eine Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung beschließen, dahin gehend: „Daß die Bedürfnisfrage bei Ertheilung aller Konzessionen zu Gast- und Schewirtzhafte dahin maßgebend sein solle, daß zugleich auf Aufhebung der Kleinhandlungen mit geistlichen Getränken ernstlich Bedacht genommen werde.“

2. Hoher deutscher Reichstag wolle die Vorlage eines Gesetzes wider die Trunkfälligkeit bei dem Herrn Reichstagskanzler beantragen, resp. ein solches Gesetz beschließen, in welchem festgesetzt wird: 1. Die Befragung der Verurtheilten, welche auf der Straße, im Wirthshaus oder andern öffentlichen Orten angetroffen werden; im äßeren Wiederholungsfall auch mit Stellung unter Kuratel und jugendweiser Unterbringung in Arbeitsanstalten resp. geeigneten Anstalten. 2. Die Befragung der Wirths- und Verkäufer, welche geistige Getränke an Verurtheilte resp. notorische Trunkfällige und an Winderjährige unter 16 Jahren verabsolgen lassen.

Beiden Petitionen hat der Ausschuß eine gründliche und überzeugende Motivirung hinzugefügt, die namentlich auf den Erhebungen und Ausführungen in Strassburg's Vorträge über die Bäckerei fußt. Ueber die zweite Petition heißt es da u. A.: „Bezüglich des zweiten Theilums gestalten wir uns, auf die bestehende Gesetzgebung in andern Staaten, namentlich in Frankreich, England und Oesterreich hinzuweisen. Auch hat der große Rath des Cantons Vevay, wie verlannt, beschloßen, bei Revision des Strafgesetzbuches Strafbestimmungen gegen die Trunkfälligkeit zu beantragen. Ganz ungenüßhaft sieht die Zunahme der Trunkfälligkeit mit dem Verfall der Sittlichkeit und der Zunahme der Gesetzesübertretungen in engstem Zusammenhang. Ein überwältigendes Beweismaterial hierfür wie für die Wirksamkeit gesetzlicher Strafbestimmungen gegen die Trunkfälligkeit hat Sanitätsrath Dr. Vaer in seinem Buche: „Der Alkoholisimus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen (Berlin 1878. Verlag von Aug. Hirschwald)“, S. 381 ff. und S. 425 ff. beigebracht. Es erscheint uns in der That hohe Zeit zu sein, wenn nicht namentlich die sittlichen Anschauungen in unserm Volke mehr und mehr herabstinken sollen, daß durch ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit diese als solche für ein strafbares Vergehen gestempelt und damit der Anfang gemacht werde, dem, dem natürlichen Rechtsgefühl im Volke widerstreitenden Grundsatze ein Ziel zu setzen, nach welchem die Trunkfälligkeit als Entschuldigungs- und Milderungsgrund für Vergehen und Verbrechen zur Geltung kommt. Eine Anbahnung der Rechtspflege in dieser Richtung tritt erfreulicher Weise in dem Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich hervor, wenn es bestimmt in § 49 Abs. 2: Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.“

§ 151. Wer im Dienste, oder nachdem er zum Dienste befohlen worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung einer Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittelern oder strengem Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr bestraft, zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Was endlich das Gebot des Ausschusses geistiger Getränke an Winderjährige unter 15 Jahren nach Analogie der englischen, französischen und scheidischen Gesetzgebung betrifft, so rechnen wir dies zu einem jener durchaus notwendigen Mittel, durch welche der wachsenden Verwilderung, Bietlosigkeit und scharfenlosen Gemüthsart namentlich der Jugend, sobald sie erwerbsfähig ist, ein Riegel vorgehalten wird.

Wächte denn den Petitionen Folge gegeben werden, von denen man wohl sagen darf, daß sie nicht nur die Ansicht und den Standpunkt jener Gefängnisgesellschaft vertreten, sondern zugleich die Ueberzeugung und Wünsche der Einsichten aller Stände und Berufsstände ausprechen! Ist doch diese Kammität gleichwie von Vertretern der medizinischen Wissenschaft (Dr. Rasche, Dr. Felman (Berein für Gefängnispflege), Dr. Vaer, um von englischen und amerikanischen Autoritäten zu schweigen), von Staatsbeamten und Behörden (vergleiche die zahlreichen Zeugnisse in der erwähnten Strassburg'schen Schrift), wie von jenen Kreisen, die sich um die Begründung und Erweiterung des Trinkerlehrlings in Unterricht haben, bekräftigt und bekräftigt worden! Ist doch in der Presse seit Jahren ein lauter Ruf nach weiterer Raum von der Schilderung jener Erzeße und grauenvollen Verbrechen in Anknüpfung genommen worden, die der Trunkfälligkeit ihr Dasein verdanken.

Ueber das Schlafen bei offenem Fenster.

„Der Krankenfreund“, eine allmonatlich in Karlsruhe erscheinende Zeitung, die Jedem umsonst regelmäßig zugesandt wird, hat darum mit Angabe seiner Adresse den Redakteur, Herr Dr. Walter in Karlsruhe bittet, theilt über obige Frage Einiges aus einer Brochüre mit, die Dr. Widmann in Linz (Zülig-Glebe) über Gesundheitspflege im Schlafzimmer herausgegeben hat.

Darin heißt es unter anderem: Es ist ein köstliches Mittel, daß eine eingeperrte feuerhaffere, stinkende und mit Kohlenäure und mit überreichenden Gasen erfüllte Nachtluft sehr gesund

und heilsam, dagegen eine reine, äußere Nachtluft in der höchsten Grade ungesund und gefährlich sei. Möge bald von dem Nachtschlaf unserm Volke, wie überhaupt aller civilisirten Völker, der alte dumme Giffelgeist hinweggenommen werden und die Zeit kommen, wo in gut ventilirten Schlafstuben jeder Athemzug Gesundheit, Kraft und Leben fördert und erzeugt. Heute finkt der civilisirte Mensch in dem Augenblick, da er sich ins Bett legt, noch in einer möglichen reinen Atmosphäre in den nächsten Schlaf; zwei, drei Stunden später schon athmet er — ohne es zu merken — beschwerlich, weil die ausgeathmete Kohlenäure im Zimmer angehäuft und der Sauerstoff bis auf das Verbrauchte ist, was etwa durch die Ritzen der Fenster, Thüren, spärlich eingebrungen ist; nebenbei hat er die Qualen der eigenen Stoffwechselgase. Was er in seinem Bett nach Mitternacht noch einathmet, ist vom Uebel. In fortschreitendem Maße bis in die späten Morgenstunden hinein steigert sich die Ungesundheits- und Unreinlichkeit dieser nächtlichen Zimmerluft, so daß die am längsten schlafenden Kinder dem Uebelthätigsten Gasen am meisten ausgesetzt sind. Es läßt sich statistisch nachweisen, daß je enger der Luftraum ist, der auf einen Schlafenden kommt, desto größer die Sterblichkeit und das Familienelend. Man öffnet nur ein Fenster oder wenigstens einen Flügel und dem Uebelstand ist schon zum Theil geholfen. Wer sich gar zu sehr an die warme, feuchte Nachtluft im geschlossenen Schlafzimmer gewöhnt hat und sich vor dem frühen Aufstehen von draußen fürchtet, der that am besten, vor dem geöffneten Fenster einen Vorhang herabzulassen. Daß jede Ueberanstrengung und — jeder schnelle Uebergang — bei einem verweichteten Körper schädlich und unter Umständen — z. B. bei einem heftigen Sturme das Schlafen bei offenem Fenster gefährlich werden kann, soll nicht vergessen werden. Aber Ueberraschendes bleibt es, daß die Menschheit sich so leiden hat durch jene unsichtbar schleimige Luftverunreinigung, welche in der schlechtesten Luft der geschlossenen und dunstigen Schlafstube sich in die Säfte des menschlichen Körpers einjaugt und unsern Augen vorborgen bleibt, wie das Wachsthum und Sechtsthum der Gräser. Was wir Strapazen nennen, die ganze Sippe dieses Krankheitsbegriffs, ihre Wurzeln ist das unventilirte Massengericht der schlafenden Familie. — Es muß noch hinzubemerkt werden, daß in den Fällen, wo der Schlafraum ein so beschränkter ist, daß ein direkter Windstoß das Bett treffen könnte, der Schlafende sich durch einen Bettstichern schützen muß. Ueberhaupt öffnet man im Winter lieber die Fenster im Nebenzimmer und läßt die Thür offen.

Literarisches.

Der „Rechts-Anwalt“, freiwiliges Organ zur Belehrung und Aufklärung auf dem Gebiete des Rechtswesens, sowie zur populären Beurteilung richterlicher Entscheidungen u., erscheint wöchentlich einmal und ist durch die Post, sowie durch alle Buchhandlungen und die Expedition, Berlin S. W., Feilbergstraße 50, zum Preise von Mark 1,50 pro Quartal zu beziehen. Nr. 10 enthält u. A.: Das Kollisions- und Spielen in sogenannten auswärtigen Lotterien. Die Strafprozess-Ordnung. Der Mensch als Rechtsobjekt. Jährliche Körperverletzung. Deutscher Juristentag. Schwerefalliger Gerichtsfall. Gesetz-Unterricht seitens berufener Richter. Literarisches. Sprechsal. Rath und Auskunft. Briefkasten. Bismarck (Kriminal-Novelle u.).

Das 9. Heft von „Heber Hand und Meer“, Allgemeine Illustrirte Zeitung von Eduard Hallberger in Stuttgart und Leipzig, enthält: Text: Die Herz. Novelle von Karl Emil Franzos. — Von der deutschen Korvette „Prinz Waldemar“. — Von dem Malers G. Salsmann. III. — Das Parfüm von Ueberbrodt. Ein Roman von Wilhelm Jensen. — Ein deutscher Seemann. — Marine-Nachricht von Gerhard von Amshor. — Bilder aus Madrid. Von Meta Welmer. — Neue Erfindungen und Kulturfortschritte. Von Max Witt. VIII. Der Mensch in der Industrie. — Jagd-, Forst- und Landwirtschaftsalender. Von C. E. Freiherrn von Thüngen. Januar; Februar. — Für das Album. Von Wilhelm Emmer. — „Souvenir“. Novelle von Rudolph Lindau. — Aus meinem Album. Von Max Ring. — V. Karl Gustav. — Politische Prophezeiungen. Von Danno Keden. — Astronomisches Tagebuch. Februar. — Lotterieziehungen im Monat Februar. — Schach. — Bilderräthsel. — Aufgabe. — Briefmappe. — Illustrationen: Karl Emil Franzos. Originalzeichnung. — Reise des Prinzen Heinrich von Preußen um die Welt. — Expedition und Rückzug auf dem großen Corral (Madaira). — Die Vorleserin. Gemälde von Compe-Galix. — Sächsischer Braut aus dem Nöderland. — Am Kap Horn. Region der ersten Goldfunde in Kalifornien. Originalzeichnung. — Vor einer ungarischen Schenke (Kanya). Gemälde von G. Lang. — Militärische Mädel. Originalzeichnungen von G. Thiel. — Mädchen aus Noare. Gemälde von J. Salles. — Straßenbilder aus Serajewo. Nach Skizzen von F. Schlegel. — Wieland's Oberen. Siebenter Gesang. Hagen von Espano. Aelter Gesang. Thal des Einsiedlers. Zeichnungen von Gustav Cioz. — Eine Nymphe aus der Vogelwelt. Von G. Giacomelli. I. Liebesantrag. — Frauen und Männer des 19. Jahrhunderts. Aus der Aquarellensammlung von Herbert König. Preis in Wochen-Nummern vierteljährlich 3 Mark, in 14-tägigen Heften das Heft 50 Pfennig.

Gerichtssaal.

(Zur Sonntagsheiligung.) Wird durch eine Polizei-Verordnung bestimmt, daß an Sonn- und Festtagen die Zeit des Gottesdienstes durch eine stille Feier (Unterlassung alles Kaufens und Verkaufens in den Läden der Kaufleute u.) geheiligt werde, so findet diese Verordnung, nach einem Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 5. Februar

1879 auch in dem Falle Anwendung, wenn in dem betreffenden Kirchspiele aus besonderen Gründen der kirchliche Gottesdienst zeitweise hinwegfällt. Maßgebend ist dann für die stille Sonntagsfeier die Zeit, in welcher sonst regelmäßig der Gottesdienst stattfindet.

Kirchliche Anzeigen.

Zu St. Ulrich: Mittwoch den 12. März Nachmittags 5 Uhr Passions-Gottesdienst Herr Diak. Bächliet. Zu St. Moritz: Mittwoch den 13. März Abends 6 Uhr Passions-Gottesdienst Herr Diak. Metzmann.

Aus Provinz und Umgegend.

— Ein Ertraktat des Amtsblatts der königlichen Regierung enthält folgende Bekanntmachung:

Merseburg. Nachdem die Kinderpest in der Stadt Lützen in Gemäßheit der Bestimmung in § 37 der revidirten Anordnung vom 9. Juni 1873 für erloschen und die Stadt selbst für pestfrei erklärt worden, ist heute die für dieselbe angeordnete Disziplin wieder aufgehoben worden. Der ganze Regierungsbezirk Merseburg ist nunmehr wieder pestfrei.

Der landwirthschaftliche Verein Duerfurth legt jede Vertheilung an den Kosten der Vorarbeiten für die Dahn Duerfurth-Überrollingen ab.

Cönnern. (Dr.-G.) Seit dem Jahre 1842 besteht hierseits ein Sterbelausverein, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder nach einer festgestellten Scala Begräbnisgebühren auszusprechen. Am Schluß des Jahres 1878 zählte der genannte Verein 1412 Mitglieder aus Cönnern und Umgegend aus allen Kreisen der Bevölkerung. Jedes Mitglied zahlt pro Sterbefall 10  $\frac{1}{2}$  Mark. Nach der festgestellten Scala werden ausbezahlt:

Table with 2 columns: Age (Im 1. Jahre, 2. u. 3. Jahre, etc.) and Amount (15 M., 25, 35, 45, 55, 65, 75, 90, 100, 105).

Im Jahre 1878 starben 17 Mitglieder des Vereins; überhaupt betrug von 1842 bis 1878 die Sterblichkeit unter den Mitgliedern 1—2 % jährlich. Die Einnahme im vergangenen Jahre war 6669 M. 90  $\frac{1}{2}$ , die Ausgabe dagegen 6183 M. 64  $\frac{1}{2}$ , Bestand blieben 513 M. 34  $\frac{1}{2}$ . Das Gesamtvermögen des Vereins befreit sich auf 21375 M.; diese Summe ist in Hypothek sicher angelegt. Der jährliche Ueberchuß wird laut Statuten zur Hälfte kapitalisirt und zur Hälfte den Mitgliedern, welche über 8 Jahre dem Vereine angehören, als Dividende ausgetheilt. In Folge sind von 1869 bis 1878 jährlich die berechtigten Mitglieder von der Zahlung der ersten 12 Sterbefälle frei gewesen. 1878 wurden 769 Mitgliedern 922 M. 80  $\frac{1}{2}$  als Dividende ausgetheilt. Dem Verein wünschen wir auch ferner ein glückliches Gedeihen.

Repertoire des Stadt-Theaters zu Leipzig.

(Vom 11. bis 17. März.) Dienstag, 11. März. Neues Theater: „Lumpaci Bagavandus.“ — Altes Theater: Geschlossen. Mittwoch, 12. März. Neues Theater: „Ada.“ — Altes Theater: „Doktor Mams.“ Donnerstag, 13. März. Neues Theater: „Faust.“ — Altes Theater: „Der kleine Perog.“ Freitag, 14. März. Neues Theater: Geschlossen. — Altes Theater: Geschlossen. Sonnabend, 15. März. „Das Gefängnis.“ — Altes Theater: „Die Reise durch Berlin.“ Sonntag, 16. März. Neues Theater: „Die Hugenotten.“ — Altes Theater. 3 Uhr Nachmittags: „Faust.“ — 7 Uhr Abends: „Ein Erfolg.“ Montag, 17. März. Neues Theater: „Aschenbrotel.“ — Altes Theater: „Prinz Wuthenau.“

— (Internationale Ausstellung des Verbandes deutscher Müller in Berlin.) Die Anmeldungen zu dieser am 22. Juni d. J. zu eröffnenden Fachausstellung sind in den letzten Tagen vor Schluß des am 1. März abgelaufenen Anmeldetermins so zahlreich eingezogen, daß dieses für die Fortentwicklung der Mühlen-Industrie zeitgemäße Unternehmen vollständig gesichert ist. Wenn der Vorstand des Verbandes deutscher Müller demnach eine Verlängerungsfrist für die Anmeldung bis zum 15. März, resp. ohne Gewähr für Platz bis zum 31. März, hat eintreten lassen, so erfahren wir, daß dies hauptsächlich auf Wunsch der österr.-ungar. und der nordamerikanischen Gesellschaft geheißen ist, um die Interessen ihrer Staaten, in denen die Mühlen-Industrie besonders gepflegt wird, zu wahren. Wenn wir in diesem lebhaften Interesse des Auslandes ein Zeugnis für die große Bedeutung erlangen dürfen, welche dieser Ausstellung beizumessen ist, so ist es um so mehr unsere Pflicht, unsere heimischen Interessenten der Mühlen-Industrie, sowohl Müller wie Mühlenbesitzer, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, diese Fristverlängerung zur Anmeldung zu benutzen, um, falls es noch nicht geschehen, ihre Interessen und die der deutschen Industrie wahrzunehmen. Der Ausstellungszug — Saal und Plaqueau der Tiboli-Druckerei auf dem Kreuzberge — steht vom 1. Mai c. zur Verfügung. S.

**Bekanntmachung.**  
Auf Grund des § 1 der Markt-Ordnung vom 15. Febr. 1874 wird der auf  
**Sonnabend den 22. März er.**  
fallende Wochenmarkt wegen der an diesem Tage stattfindenden  
Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers auf  
**Freitag den 21. März er.**  
verlegt.  
Halle, den 1. März 1879. Die Polizei-Verwaltung.

**Bekanntmachung,**  
das Erlöschen der Rinderpest in der Stadt Lützen und beziehungsweise im  
Regierungsbezirk Merseburg betr.  
Nachdem die Rinderpest in der Stadt Lützen in Gemäßheit der Bestimmung in  
§ 37 der residirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 147) für erloschen  
und die Stadt selbst für seuchenfrei erklärt worden, ist heute die für dieselbe angeordnet  
gewesene Ortssperre wieder aufgehoben worden.  
Der ganze Regierungsbezirk Merseburg ist nunmehr wieder seuchenfrei.  
Merseburg, den 5. März 1879. Der königliche Regierungs-Kommissar  
v. Schlichtendal.

**Polizeiliche Anordnungen,**  
welche in Folge Erlöschens der Rinderpest für den Regierungs-Bezirk  
Merseburg getroffen worden sind.

Nachdem die Rinderpest in dem hiesigen Regierungsbezirk nunmehr unterdrückt worden  
ist und alle Orte, in welchen die Seuche zum Ausbruch gelangt war, auf Grund des § 37  
der residirten Instruktion vom 9. Juni 1873 wieder für seuchenfrei erklärt worden sind, be-  
stimmen wir mit Rücksicht auf die nicht völlig ausgeschlossene Gefahr eines Wiederausbruchs  
der Seuche das Folgende:

- A. Für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks.**
1. Alle in Bezug auf die Rinderpest von uns und unserm Kommissar erlassenen und  
durch das Amtsblatt veröffentlichten Anordnungen und Bekanntmachungen werden,  
soweit dieselben nicht hier wiederholt sind, hierdurch außer Kraft gesetzt.
  2. Jeder, der zuzulassende Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest  
krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit  
vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. Die  
Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbefitzer selbst, welcher sich die-  
selbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Ent-  
schädigung für die ihm gefallen oder getödteten Thiere zur Folge.
  3. Alle Märkte, auf denen Wiederkauf (Kümbel, Schaf, Ziegen) zum Auftrieb ge-  
langt, bleiben untersagt.
  4. Auf sämtlichen Eisenbahnstationen des Regierungsbezirks darf Rindvieh verladen  
werden, jedoch nur gegen Erlaubnißschein des königlichen Landraths desjenigen  
Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat. Der Erlaub-  
nißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Tagen vom Tage seiner  
Ausstellung ab und nur für solches Rindvieh erteilt werden, welches mindestens  
vier Wochen in der Stallung des Verkäufers beziehentlich Verkäufers gehalten hat,  
und von einem approbirten Thierarzt nicht früher als 48 Stunden vor der Ver-  
sendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist. Das thierärztliche Attest,  
welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten  
und dem Erlaubnißschein beigefügt sein muß, ist auf der Verlade-Station dem  
Stationsvorstande vorzulegen.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen unterliegt keinen  
besonderen Beschränkungen, ebenso wenig ist der Transport von Vieh aller Art auf  
Landwegen beschränkt.

**B. Für alle diejenigen Orte des Regierungsbezirks, in welchen die Rinderpest  
ausgebrochen war.**

1. Der Ab- und Verkauf von Wiederkauf an den von der Rinderpest befallenen Ge-  
höften muß sechs Wochen lang von demjenigen Tage ab, an welchem der betreffende  
ganze Ort für seuchenfrei erklärt worden ist, unterbleiben. Sind in den bisher  
ergangenen Anordnungen für einzelne Orte längere Fristen festgesetzt, so behält es  
bei diesen längeren Fristen sein Verwendendes.
2. Alle Wiederkauf in den Seuchenorten sind drei Wochen lang, seit die Orte für seuchen-  
frei erklärt worden sind, im Stalle zu halten. Ebenso lange wird der Durchtrieb  
von Wiederkauf durch Seuchenorte untersagt.
3. Der Vertrieb von Wiederkauf, und zwar gleichviel ob aus verseuchten oder nicht  
verseuchten Gehöften des Seuchenorts, darf erst nach Ablauf einer gleichen drei-  
wöchentlichen Frist beziehentlich des in den früheren Anordnungen für einzelne Orte  
festgesetzten längeren Zeitraumes erfolgen. Ausnahmen von den Verboten zu 2  
und 3 sind zulässig, jedoch in jedem einzelnen Falle von der besonderen Genehmi-  
gung des betreffenden königl. Landraths abhängig, welche stets schriftlich erteilt  
werden muß.
4. Die in den Seuchenorten angelegten Vieh-Register sind bis auf Weiteres fortzuführen  
und durch Enttragung der Ab- und Zugänge in der Gegenwart zu erhalten.
5. Für die Wiederbenutzung der Plätze, auf welchen rinderpestkrank oder rinderpestver-  
dächtige Thiere verscharrt worden sind, wird ein Zeitraum von drei Jahren fest-  
gesetzt.

Jünderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.  
Merseburg, den 5. März 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

**Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung königlicher Regierung vom 5. b. M.  
werden die für den hiesigen Polizeibezirk bezüglich der Landfleischerei und des Transportes  
von Vieh unter dem 28. Januar c. angeordneten Beschränkungen hierdurch aufgehoben.  
Halle a/S., den 10. März 1879. Die Polizei-Verwaltung.

**Bekanntmachung.**  
(Briefverkehr mit England.)  
Auf Briefen nach England muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufschrift  
mit **deutschen** oder **lateinischen** Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes,  
sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements  
näher bezeichnet sein.  
Berlin, 6. März 1879. Kaiserliches General-Postamt.  
S. V.: K r a m m.

**Submission.**  
Die Neupflasterung der Fahrbahn vor dem Waisenhause am Francensplatz soll im  
Wege öffentlicher Submission vergeben werden. Restitanten wollen ihre Offerten bis zum  
**19. März 1879 Vormittags 11 Uhr**  
auf dem Stadtbauamte einreichen, woselbst die Bedingungen zc. offen liegen.  
Halle, den 8. März 1879. Der Stadtbauath  
W. Schultz.

Die erste Etage, Leipzigerstraße 103, aus 10 Pfüden bestehend, ist z. 1. April zu ver- mieten. Näheres daselbst.	Zwei Wohnungen zu vermieten durch Schuhmachermeister Berger, Harz 31, part.
2-3 Pfüden, Entrée, 1. Et., f. möbl., an 1 oder 2 Herren zu v. Weidenplan 14, I.	Ein geräum. Zimmer, möblirt, auch ohne Möbel, sofort zu vermieten alter Markt 6, I.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bohardt in Halle. — Expedition im Waisenhause. — Buchdruckerei des Waisenhause.

**Neusilberne** u. Britannia-Eßkel, Messer, Leuchter, Hundehalsbänder,  
Sporen, Schmausporen, Geschirz u. Neuzugbeschlüge zc.  
**Wessing-** Spritzhähne, mittelst deren das Faß entleert werden kann, ohne den  
Spund zu öffnen, Plätten, Mörier, Gewichte, Kaloungurthaler,  
Wärmflaschen, Fleischhaken, Bürststrichter, sowie noch viele andere Artikel empfiehlt  
**Ferd. Haussengier, gr. Klausstr. 26.**  
**Rohguss** in Messing, Neusilber, Rothguss und Zinn nach  
Modell oder Zeichnung wird sauber u. billigst angefertigt.  
Auch wird ein Lehrling daselbst angenommen.

**Portland-Cement**  
Marke **J. H. Hagenah, Hemmoor,**  
offeriren unter Garantie der Zuverlässigkeit jeder Tonne zu Fabrikpreisen.  
NB. Lager: Magdeburgerstraße 46,  
woselbst auch Expedition im  
**Türkheimer & Co.**  
Comptoir der Holzhandlung.

**Der Ausverkauf des Weinlagers im „Hotel zum  
Kronprinzen“ findet ununterbrochen bis 1. April zu  
äußerst ermäßigten Preisen, größeren sowie kleineren Quan-  
titäten statt. Reflect. belieben sich an den Oberkellner des  
Hotels zu wenden.**

**Montag den 17. März**  
**IV. Abonnement-Concert**  
mit  
Frau **Otto-Alvsteben**, Herrn Concertmeister **Rappold** aus Dresden.  
**F. Voretzsch.**

**Freitag den 14. März 1879 Abends halb 7 Uhr**  
**Concert**  
des **Hassler'schen Vereins im Saale des  
Stadtshützenhauses.**  
**Odysseus.**

Scenen aus der Odysse. Dichtung von Wihl. Paul Graff für Chor, Solostimmen  
und Orchester von Max Bruch.

Die Soli gesungen von Fräulein Hedwig Wellershans aus Berlin, Fräulein  
Anna Stürmer und Herrn Otto Schelper aus Leipzig. Orchester die verstärkte  
Symphoniecapelle des Herrn M. D. Biehnner aus Leipzig. **Harfe:** Hr. R. Wenzel,  
Mitglied des Gewandhausorchesters in Leipzig. — Nummerirte Billets à 3 Mk., nicht  
nummerirte à 2 Mk., sind in der **Schröder'schen** Buchhandlung zu haben. Texte  
à 25 k. ebendasselbst. **C. A. Haasser.**

Die 1. u. 2. Etage meines Hauses Lin-  
denstr. 14 ist zu vermieten und zum 1. April  
oder später zu beziehen.

**H. Genuing, Maurermeister.**  
In der Nähe des Waisenhause (Francens-  
platz) 1 herrsch. Wohnung (part.), mit 3 heizb.  
Pfüden nebst Zubehör, zu vermieten und zum  
1. April zu beziehen. Wo? sagt die Exped.  
d. Blattes.

Die von dem verstorbenen Kreissecretär  
Herrn Barth imgegebene Wohnung, bestehend  
aus 7 heizbaren Zimmern nebst Zubehör ist  
zum 1. April d. J. oder auch später zu ver-  
mieten. Näheres bei **A. Nührig** hier,  
Leipzigerstraße 99. (S. 5251.)

**Große Steinstraße 32a** ist die herrsch.  
Deléage zu verm. und 1. April zu beziehen.

**Leipzigerstraße 11**  
ist die 2. Etage, bestehend aus 1 Entrée,  
6 Stuben, 4 Kammern, Küche nebst Zubehör,  
wegen Verlegung des jetzigen Miethers, den  
1. April zu beziehen.

Eine größere herrschaftl. Wohnung in der  
Nähe des Gymnasiums, Garten und  
angenehm, auf Wunsch mit Stall und  
Pferdestall vom 1. April zu beziehen, ver-  
mietet **Carl Schulze**, hinterm Harz 10.

Die größere Hälfte der 1. Etage und eine  
kleine Wohnung zum 1. April noch zu be-  
ziehen  
Neißstraße 5.

Die dritte Etage, 2 St., 2 K., 8 u. 10. Zub.  
an ruhige Bewohner zum 1. Juli zu ver-  
mieten  
Charlottenstraße 3, II.

Eine Wohn. v. 2 St., 2 K. u. 8. I. April  
zu beziehen  
Lindenstraße 25.

Eine Wohnung, 3 St., 2 K., 8. u. 10. Zub.  
nebst allem Zubehör, bequem eingerichtet, zu ver-  
mieten  
Glauchauerstraße 3.

Wohn., 3 St., 2 K., 8. Königsstraße 24.  
St., 2 K., 8 u. 10. Zub. Wörmitzerstr. 8d.

Frendl. Wohn. an 2 B. Rammischstr. 4.  
2 St., 8. K., Entrée nebst a. Zub., erie  
Etage, vermietet sofort Klausdorferstraße 6.

Ein Logis, vornh., für 48 Mk. an einzelne  
Leute 1. April zu vermieten  
Breitestr. 14.

Wohnung (Preis 55 Mk.), bestehend aus  
St., 8. K., 8. Zub. u. Waschk. anständig.  
Kinderlose Leute 1. April zu vermieten  
alte Promenade 14b, part.

Eine schöne Wohnung (ein Haus allein), ist  
für 75 Mk. sofort bezugsbar  
Magdeburgerstraße 2.

Wohnung zu vermieten Neustadt 5, I.  
Eine fr. Wohn., 70 Mk., verm. Epize 2.  
St., 2 K., 1 K., Feuerung an ruhige Leute  
zu vermieten  
Kanzleiassise 3.

2 St., 8. K. zu verm. Weisenstr. 4.  
St. mit Bett sof. zu bez. Fleischerstr. 21.

**Ein Logis,**

5 Stuben, 4 Kammern, Küche und Zubehör  
wird zu mieten und 1. Juli zu beziehen  
geucht. Offerten mit Preisangabe unter  
**N. 5. 1200 bei Rudolf Woffe**, Halle a/S.  
baldigt niederzulegen.

Ein Haus zu mieten gesucht. Offerten  
Leipzigerstraße 21, im Laden.  
**S. Fische.**

Eine Wohn. für 28 bis 30 Mk. wird von  
ein paar jungen Leuten zum 1. April gesucht.  
Zu erfragen  
Grabenstraße 10.

Eine Wohnung von 20 Mk., 2 Kammern,  
Küche, im Preise von 50—60 Mk. zum 1. April  
geucht. Näheres gr. Ulrichstr. 5, bei **Senf.**

Möbl. Stube u. Kammer zu mieten ge-  
sucht, Nähe des großen Berlins, 1. April.  
Abreisen  
gr. Berlin 10, II.

Ein Einjährig-Freiwilliger sucht in der  
Nähe der Kaserne eine anständige freundliche  
Wohnung. Abreisen abzugeben bei  
**C. F. G. Kitzing, Schmeerstr.**

**Schriftliche Arbeiten, Kauf-, Ver-  
kauf- und Darlehensvermittlung bei**  
**A. Bleser, Schmeerstraße 25.**

**Dhne Concurrenz!**  
**Erste Auct. Glanz-Waich- u. Platz-**  
Anstalt, nur einzig in ihrer Art, empfiehlt  
sich den geehrten Herrschaften zu den billigsten  
Preisen. Wäsche wird von uns abgeholt und  
zugehört. Auguststr. 4, I, v. 1. April ab  
Herrnstraße 9, I.

**Strohüte**  
zum Waschen, Färben und Modernistren  
werden angenommen. **Emma Pasenau.**